

AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2018 vom 21. Dezember 2018

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. April 2018

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. April 2018

8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 17. April 2018

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 12. März 2018

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 5. April 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel vom 27. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2018 vom 27. März 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 16. April 2018

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung vom 6. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2018 vom 17. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2018 vom 22. März 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2018 vom 21. Februar 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2018 vom 20. März 2018

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Klein Meckelsen vom 9. April 2018

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 9. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2018 vom 17. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2018 vom 12. März 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 20. April 2018

Gesamtjahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt vom 20. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2018 vom 20. April 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. März 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	40.672.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	40.641.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.555.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.230.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.805.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.490.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.436.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.241.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	48.620.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	48.482.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2017

Andreas Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 30. April 2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010, 15.12.2011 und 04.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 18 a Absatz 1 wird in der Auflistung der Namen der Urnengärten zum Waldfriedhof Freudenthalstraße der Name „Rosengang“ hinzugefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.04.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011, 20.12.2012 und 04.12.2014 wird wie folgt geändert:

- I. Im Gebührentarif werden vor dem Tarif-Nr. 1.2.3 folgende Tarife neu eingefügt:

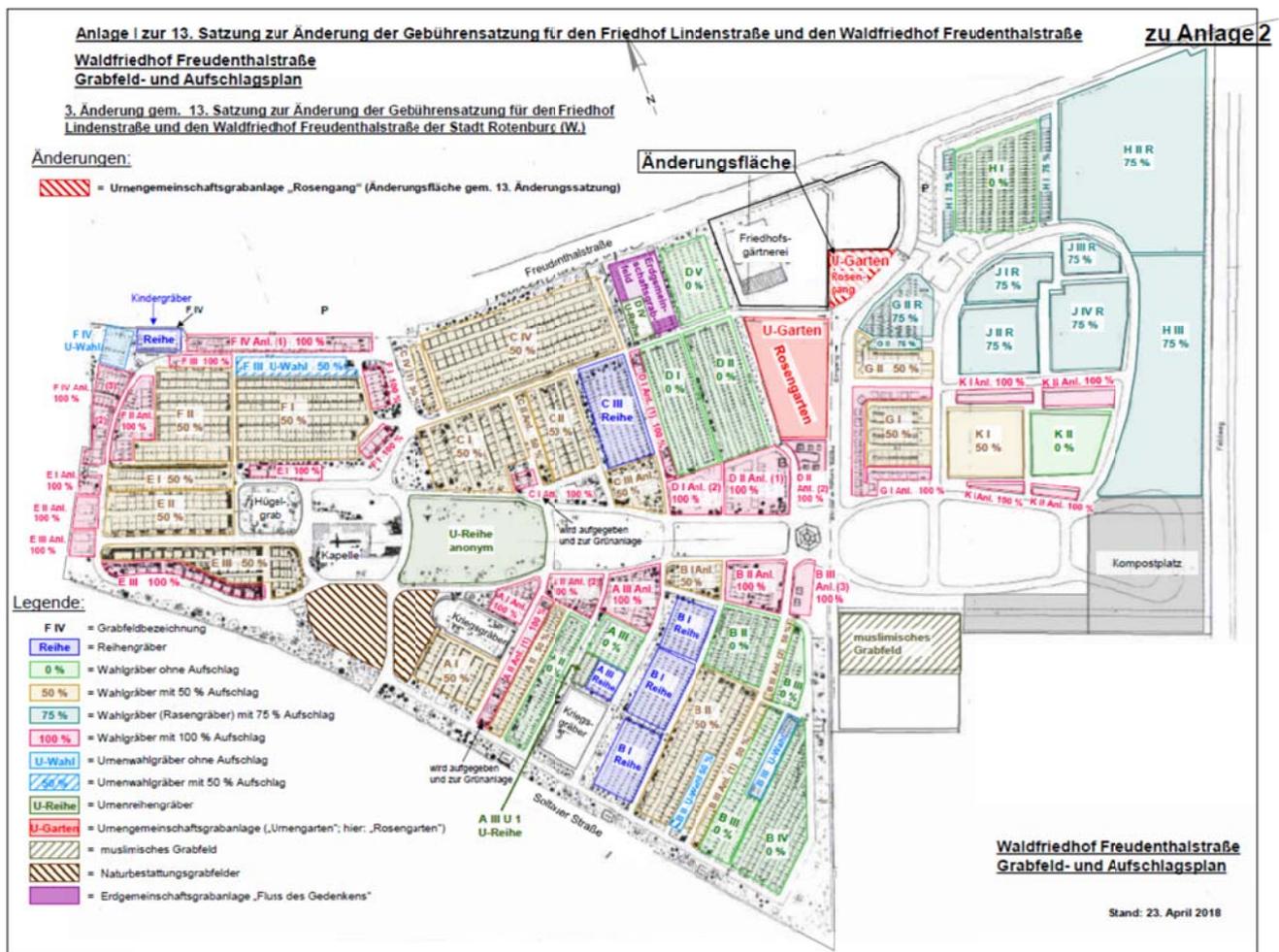
„1.2.3	Rosengang auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße	
1.2.3.1	Einzelreihengrabstätte - für 30 Jahre -	1.363,00 €
1.2.3.2	Doppelreihengrabstätte - für 30 Jahre -	2.726,00 €
	Bei Vergabe einer Doppelurnengrabstätte als Familienurnengrabstätte ist für die 3. und 4. Urnengrabstelle zusätzlich je weitere Grabstelle die Gebühr nach Tarif Nr. 1.2.3.1 zu entrichten.	
1.2.3.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	46,00 €
- II. Der bisherige Gebührentarif Nr. 1.2.3 wird zu Tarif-Nr. 1.2.4.
- III. Im Gebührentarif Nr. 1.2.4 (neu) wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:
„(zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2.1, 1.2.2.2, 1.2.3.1 und 1.2.3.2)“
- IV. Im Gebührentarif Nr. 1.9.2 werden die Worte „je Reihengrabstelle“ gestrichen.
- V. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.04.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 03.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 14.12.1999 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2012 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

h) Gemeindepressewart	20,00 €
i) Gemeindefunkwart	20,00 €
j) Gemeindezeugwart	10,00 €

2. § 8 Abs. 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
Teilnehmer an sonstigen technischen Lehrgängen auf Kreisebene erhalten je Lehrgangstag eine Pauschalentschädigung von 15,00 €

3. § 8 Abs. 7 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
Ausbilder von Truppmann I Feuerwehrlehrgängen erhalten je Lehrgang gemeinsam eine Entschädigung von 600,00 €. Die Entschädigung ist vom Ausbildungsleiter nach Stundenanteilen auf die Ausbilder zu verteilen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Selsingen, 17. April 2018

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 08. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres
- Schulklassen aus Schulen in der Samtgemeinde Sottrum unter Aufsicht von Lehrern, wenn die Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts erfolgt
- Kindergartengruppen aus der Samtgemeinde Sottrum
- Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuer
- Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte.“

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 12. März 2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 14.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Basdahl, 5. April 2018

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bothel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten mit einer Kinderkrippe in Bothel im Horstweg 27.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Bothel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Im begrenzten Rahmen werden Kinder unter 3 Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe aufgenommen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter ab 1 Jahr aufgenommen.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Bothel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(4) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bothel erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Bothel begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten.

(3) In die Kinderkrippe werden nur Kinder aufgenommen, die geistig und körperlich altersentsprechend entwickelt sind. Die Probezeit dauert 3 Monate. Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

1. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, bzw. Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Geschwisterkinder

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen-Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kinderkrippen-Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

(6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung bis zum 31.03. j. J. erforderlich.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Es soll das Untersuchungsheft, die Bestätigung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In der Kindertagesstätte können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist auf Verlangen der KiTa-Leitung vorzulegen.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.

(2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.

(4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/Dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung für Kinderkrippe und Kindergarten wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr angeboten. Für den Kindergarten wird die flexible Betreuung zudem von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien oder eine Kombination der Betreuungszeiten unter Anwendung der anteiligen Tabellengebühr zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die KiTa-Leitung den Zeitraum der Betriebsferien im Einvernehmen mit der Gemeinde Bothel fest.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

a) Kinderkrippe

aa) Vormittagsgruppe auf 240,00 €

ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf 360,00 €

b) Kindergarten

ba) Vormittagsgruppe auf 162,00 €

bb) verlängerte Vormittagsgruppe auf 234,00 €

bc) Ganztagsgruppe auf 340,00 €

festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 18,00 € für den Kindergarten und 30,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.

(4) Die Kosten für das Mittagessen werden über das GiroWeb-Portal abgerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. bzw. 15. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Kindertagesstätte sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend. Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Erziehungs- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätte, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr (bis 31.07. j. J.) ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01 August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindertagesstättenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.

§ 12 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung/Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

**§ 14
Benutzungsordnung**

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung in der Fassung der 2ten Änderungssatzung vom 20.07.2016 außer Kraft.

Bothel, den 27. März 2018

Gemeinde Bothel
H. Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Bothel während der Kernzeit

€ monatliche Gebühr					monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
Kinderkrippe		Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	vormittags	verl. Vormittag	ganztags						
175,00	260,00	118,00	171,00	250,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
200,00	295,00	133,00	192,00	280,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
240,00	360,00	162,00	234,00	340,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 27.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.880.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.850.100,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 100.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 35.000,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.906.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.666.900,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	815.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	350.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 500.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	560 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

Bothel, den 27. März 2018

H. Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/061 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Bothel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, den 30. April 2018

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 16. April 2018

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 14.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Ebersdorf, 6. April 2018

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 09.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 569.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 567.700 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 10.300 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	533.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	483.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	142.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	438.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	245.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	920.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	923.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 245.000 € festgesetzt. Davon entfallen 195.000 € auf die Vorfinanzierung für Grunderwerb und Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Farven, 17. April 2018

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/093 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, 30. April 2018

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.003.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.357.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.944.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.214.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	75.900,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	23.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hemsbünde, den 22. März 2018

Struck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, 30. April 2018

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.023.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.933.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.972.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.792.000,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.800,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hemslingen, den 21. Februar 2018

Henry Gerken (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/064 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, den 30. April 2018

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.457.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.521.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.407.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.407.000,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 20. März 2018

U. Hoppe
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, 30. April 2018

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Klein Meckelsen

Auf Grund der § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 09. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|------------|
| a) an den Bürgermeister | 500,00 EUR |
| b) an die Vertreter je | 150,00 EUR |
| c) an den Vorsitzenden eines Ausschusses | 75,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,22 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:
- | | |
|----------------------|---------------------|
| an den Bürgermeister | 31,00 EUR monatlich |
|----------------------|---------------------|

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 9,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8
Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhält eine Aufwandsentschädigung pro Ratssitzung

Protokollführer 25,00 EUR

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Klein Meckelsen vom 26.01.2016 außer Kraft.

Klein Meckelsen, den 09. April 2018

Hermann Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Hauptsatzung
der Gemeinde Klein Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klein Meckelsen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt:
Im gespaltenen Schild rechts durch einen silbernen Wellenbalken in Rot und Grün geteilt, im roten Feld ein goldenes, in den Wellenbalken eintauchendes Mühlrad. Links im silbernen Feld eine grüne Kirchturmspitze mit goldener Wetterfahne auf rotem Turmkopf.
- 2) Die Farben der Gemeinde Klein Meckelsen sind grün und rot.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Klein Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3
Ratszuständigkeit

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Klein Meckelsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Klein Meckelsen zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Gemeindebüro, Dorfstraße 21 in 27419 Klein Meckelsen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 28.02.2012 außer Kraft.

Klein Meckelsen, den 9. April 2018

Hermann Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 28.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	949.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	928.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	913.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	847.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.190.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.416.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.104.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.263.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 17. April 2018

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, 30. April 2018

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 12.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	656.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	643.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	623.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	555.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	305.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	623.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	860.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Lengenhöstel, 12. März 2018

Stemann (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Lengenhöstel, 30. April 2018

Gemeinde Lengenhöstel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 1, 12 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Rhade betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte gliedert sich in einen Kindergarten; eine Kinderkrippe und eine sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder.
- (3) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

§ 3 Aufnahme der Kinder in die KiTa

- (1) In die Kita nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhade haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (3) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn dadurch der Gemeinde Rhade keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Rhade wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (4) Die Kita muss für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 8 Abs. 1, Satz 1 KitaG)
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren für die Kinderkrippe

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf.
- (3) In begründeten Einzelfällen können jüngere Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (5) Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (8) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5 Aufnahmeverfahren für den Kindergarten

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

(6) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Aufnahmeverfahren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Grundsätzlich nimmt die Einrichtung Grundschul Kinder auf. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

(1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederezulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 8

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.

(2) Die Kita erfüllt den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeinderates in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 festgelegt.

(3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten werden bei einem Bedarf von mindestens 3 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten. Sie können je nach Bedarf variieren.

(4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z. B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.

(5) Die Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Beginn und Ende werden vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhade festgelegt.

(6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

(7) In den Osterferien kann die Kita eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa der Gemeinde Rhade geschlossen. Die Ferien der Kita werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 9 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe

- (1) Die Benutzungsentgelte werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 20 KitaG).
- (3) Der Beitrag soll sich nach dem KitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung 1 ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 10 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder

- (1) Die Benutzungsentgelte werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.
- (4) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung 2 ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 11 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.
- (6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 12 Haftung

(1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.

(2) Die Kindergarten- und Krippenkinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.

(3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 11.01.2016 außer Kraft.

Rhade, den 20.04.2018

Mohrmann
Bürgermeister

Anlagen

Gebührenordnung 1

Gebührenordnung 2

Gebührenordnung 1 nach § 9 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist nach § 20 KitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres- Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.

6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.
8. Kinder, die im letzten oder vorletzten Jahr vor der Einschulung die Kita besuchen, sind zurzeit beitragsfrei, da das Land Niedersachsen bzw. der Landkreis Rotenburg die Beiträge übernehmen.
9. Werden sog. Kann-Kinder vorzeitig eingeschult, werden die gezahlten Gebühren für das vorletzte bzw. letzte Kindergartenjahr auf Antrag erstattet. Die Erstattung ist nach tatsächlichem Schulbeginn schriftlich bei der Samtgemeinde Selsingen zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist dem Antrag beizufügen.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (z. B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Es ist allerdings mindestens die Gebühr der Staffelstufe 10 der jeweiligen Gebührentabelle nach Teil III, 3 bzw. Teil IV, 2, zu zahlen. Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

Gebühren für die Kinderkrippe der Kindertagesstätte Rhade

1. Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kinderkrippenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich).
2. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe individuelle Betreuungszeiten im Sinne eines „Platz-Sharing“ an, sofern die reguläre Belegung der Krippe dieses zulässt. Das Kind muss dann mindestens für drei Tage in der Woche angemeldet werden. Die Gebühren werden anteilig lt. der Gebührentabelle festgesetzt. Bei der Vergabe von Krippenplätzen werden höhere oder volle Betreuungszeiten vorrangig berücksichtigt.
3. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	Gebühr für 3-Tage-Besuch	Gebühr für 4-Tage-Besuch	Gebühr für 5-Tage-Besuch
1	über 39.000 €	177,00 €	216,00 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	165,00 €	201,80 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	153,60 €	187,60 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	141,60 €	173,00 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	129,60 €	158,80 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	117,60 €	143,80 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	105,60 €	129,20 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	94,20 €	121,60 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	82,20 €	100,40 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	70,20 €	85,80 €	97,50 €

5. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	15,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	10,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

6. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,25 € zu entrichten.

Teil IV

Gebühren für den Kindergarten der Kindertagesstätte Rhade

- Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kindergartenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich)
- Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahreseinkommensgrenze	monatliche Gebühr
1	über 39.000 €	246,00 €
2	36.001 - 39.000 €	229,50 €
3	33.001 - 36.000 €	213,00 €
4	30.001 - 33.000 €	196,50 €
5	27.001 - 30.000 €	180,00 €
6	24.001 - 27.000 €	163,50 €
7	21.001 - 24.000 €	147,00 €
8	18.001 - 21.000 €	130,50 €
9	15.001 - 18.000 €	114,00 €
10	bis 15.000 €	97,50 €

3. Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	15,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	10,00 €	monatlich per Lastschriftmandat
1 Stunde Spätdienst	Zehnerkarte (für 10 einzelne Tage)	25,00 €	einmalig per Lastschriftmandat
1 Stunde Spätdienst	monatliche Gebühr	15,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an. Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Erworbene Zehnerkarten sind nicht übertragbar.

- Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die Kinderkrippe ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,25 € zu entrichten.

Gebührenordnung 2 nach § 10 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

- Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahres-Beitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahrs zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahme-monats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
- Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang.
- Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
- Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen - wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
- Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Teil II

Gebühren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder der Kindertagesstätte Rhade

- Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird für die Schulkinderbetreuung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von zwei oder fünf Tagen wie folgt festgesetzt:

monatliche Gebühr für 2 Tage-Besuch	monatliche Gebühr für 5 Tage-Besuch
35,00 €	70,00 €

Bei einer Ausweitung der Betreuungszeiten wird die Höhe der Gebühren entsprechend angepasst.

- Die Kindertagesstätte Rasselbande bietet für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder ein Mittagessen an. Für das Mittagessen ist eine Gebühr von 2,25 € zu entrichten.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Gesamtjahresabschluss 2012 der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Gesamtjahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt zum 31.12.2012 wird festgestellt.

Der Gesamtjahresabschluss 2012 sowie der Bericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Tarmstedt liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 20. April 2018

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 19.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.741.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.936.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.568.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.609.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	425.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.038.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.994.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.647.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 594.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	515 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Tarmstedt, den 20. April 2018

Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 30. April 2018

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 26.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.043.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.247.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.016.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.184.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	300.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	479.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	179.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.495.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.680.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 179.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 169.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Wohnste, 26. März 2018

Klindworth (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11. April 2018 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/109 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Wohnste öffentlich aus.

Wohnste, 30. April 2018

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2018 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.